

Was bekommt der Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte?

Was wurde ihm varenthalten?

Auszug aus dem Lastenausgleichsgesetz für
die Antragstellung und Gesetzesdurchführung



Vorwort

Das Lastenausgleichsgesetz ist seit dem Inkrafttreten in das entscheidende Stadium der Bearbeitung der Antragstellung und der Bewilligung der beantragten Leistungen getreten. Damit werden an die ehrenamtlichen Mitarbeiter hohe Anforderungen gestellt, die ein umfassendes Wissen über das Gesetz voraussetzen. Die Kenntnis der einzelnen Paragraphen soll die ehrenamtlichen Mitarbeiter zur sorgfältigen Auskunftserteilung bei der Ausfüllhilfe der Feststellungsbogen befähigen und als Beiratsmitglieder der Ausgleichsausschüsse zur gewissenhaften Entscheidung über die eingereichten Anträge verpflichten.

Schon die ersten Tage der Durchführung des Gesetzes haben gezeigt, daß das in der jetzigen Form vorgesehene Feststellungsverfahren die Mehrzahl der Antragsteller verwirrt, weil die komplizierte Fragestellung nicht allgemein verständlich ist. Dieser Zustand bedingt, daß das Feststellungsverfahren lähmend auf die Durchführung der Feststellung wirken und damit zum Teil verzögernde Auswirkungen auf die Auszahlung der Ausgleichsleistungen haben muß. Die SPD-Bundestagsfraktion hatte bereits bei der Diskussion über das Feststellungsgesetz auf die Gefahren des Feststellungsgesetzes hingewiesen, die sich bei dem Vorwegbearbeiten des Feststellungsgesetzes ergeben mußten. Ihre Warnungen wurden übergangen. Diese Hinweise sind von den Abgeordneten der Bundesregierungsparteien nicht beachtet worden, weil man einen scheinbaren Erfolg beim Lastenausgleichsgesetz erzielen wollte, nachdem die Bearbeitung des Gesetzes bis zu diesem Zeitpunkt sich schleppend und ohne Entschluß der Regierungsparteien hingezogen hatte. Die Folgen trägt heute der kleine Mann des Volkes, dem das Gesetz dadurch noch unverständlicher geworden ist.

An die Funktionäre der SPD treten in diesen Tagen unzählige Frauen und Männer mit der Bitte heran, daß ihnen bei der Antragstellung und bei der Vertretung ihrer Rechte geholfen werden möge. Die zu wählenden Vertreter der Ausschüsse bemühen sich, schon jetzt eine einfache Übersicht über das Lastenausgleichsgesetz zu erhalten. Der in nachfolgenden zusammengefaßte Auszug aus den einzelnen Gesetzesparagraphen zum Lastenausgleichsgesetz soll nach dem Gesetzestext eine Zusammenfassung der Paragraphen bilden, die für die Antragstellung und Leistungsbegründung wichtig sind. Die Übersicht über den

Verwaltungsweg soll das Verfahren aufzeigen, welchen Weg der Antrag bis zur letzten Entscheidungsinstanz zurückzulegen hat. Der Auszug aus dem Gesetzestext darf nicht als endgültig betrachtet werden. Die schon jetzt erwarteten Ausführungsbestimmungen müssen als Ergänzung und zur Auslegung herangezogen werden. Außerdem ist die Übersicht über den Gesetzestext gleichzeitig als Ergänzung zum Bericht

„Der Kampf um den Lastenausgleich“

(Die Argumentation der SPD-Abgeordneten in der Lastenausgleichsdebatte im Bundestag) anzusehen. Hier ist eine Übersicht über die entscheidenden Begründungen der politischen Parteien zum Lastenausgleich gegeben mit der Gegenüberstellung des ablehnenden Standpunktes der SPD.

Soweit die Veränderungen des Gesetzes durch den Bundesrat und den Beschluß des Vermittlungsausschusses herbeigeführt wurden, muß die Veröffentlichung

„Kein echter Lastenausgleich“

in der Veränderung der betreffenden Paragraphen gegenüber der Abstimmung im Bundestag nach der 3. Lesung herangezogen werden. Auch hier ist wieder die Stellungnahme der SPD zu den einzelnen Abänderungsanträgen festgelegt. In Ergänzung zu diesen beiden Informationen für die SPD-Funktionäre umreißt diese Broschüre die endgültige Formulierung der wichtigsten Paragraphen des Gesetzes und dient gleichzeitig zur Auffindung dieser Paragraphen nach der neuen Paragraphen-Numerierung im Gesetzestext.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands wird sich wie immer in ihrer langen Arbeit als Anwalt der Geschädigten mit ihrer Organisation unterstützend und helfend für alle Kriegsgeschädigten, Heimatvertriebenen und Flüchtlinge bereit halten.

1. Die Grundsätze des Lastenausgleichs

Das Ziel des Lastenausgleichs (§ 1)

Die Abgeltung von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibungen und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben, sowie die Milderung von Härten, die infolge der Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) eingetreten sind, bestimmt sich nach dem Gesetz über den Lastenausgleich. Die erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht (Lastenausgleich).

Durchführung des Lastenausgleichs (§ 2)

Zur Durchführung des Lastenausgleichs werden Ausgleichsabgaben erhoben und Ausgleichsleistungen gewährt.

Der Lastenausgleich vollzieht sich in Geld; er kann auch dadurch bewirkt werden, daß einem Geschädigten ermöglicht wird, andere wirtschaftliche Werte von einem Abgabepflichtigen zu übernehmen.

Was sind Ausgleichsabgaben? (§ 3)

Als Ausgleichsabgaben werden erhoben:

1. eine einmalige Vermögensabgabe (§§ 16 bis 90),
2. eine Sonderabgabe auf Gewinne aus Schulden, für die Grundpfandrechte bestellt worden sind (Hypothekengewinnabgabe) (§§ 91 bis 160),

3. eine Sonderabgabe auf Schuldnergewinne gewerblicher Betriebe (Kreditgewinnabgabe) (§§ 161 bis 197).

Was sind Ausgleichsleistungen? (§ 4)

Als Ausgleichsleistungen werden gewährt:

1. Hauptentschädigung (§§ 243 bis 252),
2. Eingliederungsdarlehen (§§ 253 bis 260),
3. Kriegsschadenrente (§§ 261 bis 292),
4. Hausratentschädigung (§§ 293 bis 297),
5. Wohnraumhilfe (§§ 298 bis 300),
6. Leistungen aus dem Härtefonds (§ 301),
7. Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen (§§ 302 und 303),
8. Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (§ 304).

Beitrag der öffentlichen Haushalte an den Ausgleichsfonds (§ 6)

Die Länder einschließlich des Landes Berlin leisten an den Ausgleichsfonds vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ab bis zum 31. Dezember 1957 Zuschüsse in Höhe des Aufkommens an Vermögensteuer, abzüglich eines Betrags von 4 vom Hundert zur Abgeltung ihrer Verwaltungskosten. Sofern das Gesetz nach Artikel 107 des Grundgesetzes nicht bis zum

31. Dezember 1957 für den späteren Zeitraum eine Regelung getroffen hat, ist diese Regelung bis zum 31. Dezember 1957 durch besonderes Gesetz zu treffen, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Übersteigt das Aufkommen an Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe, auf das Rechnungsjahr bezogen, den Betrag von 1785 Millionen Deutsche Mark, so mindern sich die Zuschüsse nach Absatz 1 um den 1785 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag des Aufkommens. Der Betrag, um den sich die Zuschüsse mindern, wird im Verhältnis der von den einzelnen Ländern für das betreffende Rechnungsjahr an den Ausgleichsfonds zu leistenden Zuschüsse aufgeteilt.

Bund und Länder einschließlich des Landes Berlin leisten ferner vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab an den Ausgleichsfonds jährliche Zuschüsse von 410 Millionen Deutsche Mark, für das Rechnungsjahr 1952 entsprechende Teilbeträge. Diese Zuschüsse mindern sich in dem Verhältnis, in dem sich der mit 890 Millionen Deutsche Mark veranschlagte Jahresaufwand des Ausgleichsfonds für Unterhaltshilfe verringert. Der Bund leistet ein Drittel dieses Zuschusses; die Länder einschließlich des Landes Berlin leisten zwei Drittel nach dem Verhältnis ihrer Steueraufkommen im jeweils vorhergehenden Rechnungsjahr.

Über eine etwaige Rückzahlung der Zuschüsse, die bis zum 31. Dezember 1957 ausgeschlossen ist, bestimmt ein Gesetz, welches bis zu diesem Zeitpunkt zu erlassen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Wer ist Vertriebener? (§ 11)

Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. Bei mehrfachem Wohnsitz muß derjenige Wohnsitz verloren gegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war. Wer infolge von Kriegseinwirkungen seinen Wohnsitz in die in Satz 1 genannten Gebiete verlegt hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte.

Als Vertriebener gilt auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger

1. nach dem 30. Januar 1933 wegen ihm drohender oder gegen ihn verübter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen auf Grund der politischen Überzeugung, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs genommen hat,
2. auf Grund der während des zweiten Weltkrieges geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus außerdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraumes auf Grund von Maßnahmen deutscher

Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden ist (Umsiedler),

3. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die deutschen Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie, Danzig, Estland, Lettland oder Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien oder Albanien verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler),
4. ohne einen Wohnsitz gehabt zu haben, sein Gewerbe oder seinen Beruf ständig in den in Absatz 1 genannten Gebieten ausgeübt hat und diese Tätigkeit infolge Vertreibung aufgeben mußte.

Als Vertriebener gilt ferner, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, mit einem Vertriebenen zur Zeit der Vertreibung verheiratet war und nur aus diesem Grunde seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten aufgegeben hat.

Welche Schäden gelten als Vertreibungsschäden? (§ 12)

Ein Vertreibungsschaden im Sinne des Gesetzes ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein Schaden, der einem Vertriebenen im Zusammenhang mit den gegen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebiets-

stand vom 31. Dezember 1937 entstanden ist

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen:
 - a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
 - b) an Hausrat,
 - c) an Reichsmarkspareinlagen,
 - d) an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen als Reichsmarkspareinlagen,
 - e) an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
3. als Verlust von Wohnraum,
4. als Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage.

Ein Schaden nach Absatz 1 ist nur dann ein Vertreibungsschaden, wenn im Zeitpunkt der Vertreibung

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 a und 2 b das Wirtschaftsgut in dem Gebiet desjenigen Staates gelegen war, aus dem der Vertriebene vertrieben worden ist (Vertreibungsgebiet); die Gesamtheit der in Absatz 1 genannten Gebiete, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Po-

len, zu Estland, zu Lettland oder zu Litauen gehört haben, gilt als einheitliches Vertreibungsgebiet;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2c und 2d

der Schuldner und der Gläubiger den Wohnsitz oder den Sitz in demselben Vertreibungsgebiet (Nr. 1) hatten;

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2e

sowohl die Gesellschaft oder die Genossenschaft als auch der Anteilseigner den Sitz oder den Wohnsitz in demselben Vertreibungsgebiet (Nr. 1) hatten;

4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4

der Vertriebene den Wohnraum oder die berufliche oder sonstige Existenzgrundlage im Vertreibungsgebiet (Nr. 1) hatte.

Verluste an Schiffen, die in einem Schiffsregister im Vertreibungsgebiet (Absatz 2 Nr. 1) eingetragen waren, gelten als in diesem Gebiet entstanden.

Als Vertreibungsschaden gilt auch ein Kriegsschaden (§ 13), der einem Vertriebenen im Vertreibungsgebiet (Absatz 2 Nr. 1) vor der Vertreibung entstanden war.

Bei einer Person, die wegen politischer Verfolgung als Vertriebener gilt (§ 11 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Vertreibungsschaden nur ein Schaden, der im Zusammenhang mit Vertreibungsmaßnahmen (Absatz 1) entstanden oder einem solchen nach Absatz 4 gleichgestellt ist.

Bei einem Umsiedler (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) gilt als Vertreibungsschaden

nicht der Verlust des Vermögens, das ihm als Ersatz für das im Ursprungsland zurückgelassene Vermögen zugeteilt worden ist.

Als Vertreibungsschaden gilt auch ein Schaden, der einem im Zuge von Vertreibungsmaßnahmen umgekommenen deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkzugehörigen im Vertreibungsgebiet (Absatz 2 Nr. 1) entstanden ist.

Anzuerkennende Kriegssachschäden (§ 13)

Ein Kriegssachschaden im Sinne des Gesetzes ist ein Schaden, der in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 31. Juli 1945 unmittelbar durch Kriegshandlungen entstanden ist

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen:
 - a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
 - b) an Hausrat,
3. als Verlust von Wohnraum,
4. als Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage.

Kriegshandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln oder die hiermit unmittelbar zusammenhängenden militärischen Maßnahmen,
2. die mit kriegerischen Ereignissen zusammenhängende Be-

schädigung, Wegnahme oder Plünderung von Sachen in den vom Gegner unmittelbar angegriffenen, unmittelbar bedrohten oder besetzten Gebieten,

3. die Entziehung des Besitzes an einem Schiff durch feindliche Handlungen sowie dessen Selbstversenkung, wenn diese erfolgt ist, um der feindlichen Aufbringung zu entgehen.

Als Kriegssachschaden gilt auch ein Schaden durch Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Sachen auf Grund behördlicher Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen getroffen worden sind.

Begründung für Ostschäden (§ 14)

Ein Ostschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der einer Person, die nicht Vertriebener ist und am 31. Dezember 1944 ihren Wohnsitz im Gebiet des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dez. 1937) hatte, im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges durch Vermögensentziehung oder als Kriegssachschaden (§ 13) an Wirtschaftsgütern der in § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Art in den Ostgebieten entstanden ist; Ostgebiete sind die östlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937. Bei Schäden der in § 12 Abs. 1 Nr. 2c und 2d bezeichneten Art muß der Schuldner, bei Schäden der in § 12 Abs. 1 Nr. 2e bezeichneten Art die Kapitalgesellschaft oder die Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft zur Zeit der Vertreibungsmaßnahmen den Wohnsitz oder den Sitz in den Ostgebieten gehabt haben.

Verluste an Schiffen, die in einem Schiffsregister in den Ostgebieten eingetragen waren, gelten als in den Ostgebieten entstanden.

Welche Sparerschäden werden entschädigt? (§ 15)

Ein Sparerschaden ist die Minderung des Nennbetrags von Sparanlagen, die dadurch eingetreten ist, daß die Sparanlagen bei der Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) im Verhältnis 10 zu 1 oder in einem ungünstigeren Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt oder nach § 14 des Umstellungsgesetzes nicht auf Deutsche Mark umgestellt worden sind.

Sparanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Spareinlagen im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) einschließlich der Bausparguthaben,
2. Pfandbriefe und Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten ausgegeben worden sind,
3. Schuldverschreibungen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs, des Preussischen Staates, der Reichsbahn und der Reichspost, einschließlich der Schuldbuchforderungen und der Ansprüche auf Vorzugsrente,
4. Industrie- und gleichartige Schuldverschreibungen,
5. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen.

2. Die Vermögensabgabe

Befreiungen von der Vermögensabgabe (§ 18)

Von der Vermögensabgabe sind befreit

1. die Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihrem Vermögen, das für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch unmittelbar benutzt wird, sowie mit ihrem forstwirtschaftlichen Vermögen und mit ihrem sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes; nicht befreit sind jedoch Berufsvertretungen und Berufsverbände;
2. die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn mit ihrem Vermögen, soweit es im Rahmen ihrer Betriebspflicht für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird; das gleiche gilt für das vom Senat des Landes Berlin verwaltete Post- und Fernmeldewesen;
3. das Unternehmen Reichsautobahnen mit seinem Vermögen, soweit es für seine Betriebs- oder Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird;
4. die Monopolverwaltungen des Bundes und die Staatlichen Lotterieu Unternehmen;
5. die Bank deutscher Länder, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Landeszentralbanken;
6. Unternehmen, die durch Staatsverträge verpflichtet sind, die Erträge ihres Vermögens zur Aufbringung der Mittel für die Errichtung von Bundeswasserstraßen zu verwenden, solange das Vermögen der Unternehmen ausschließlich diesem Zweck dient;
7. Abgabepflichtige mit demjenigen Teil ihres der öffentlichen Wasserversorgung gewidmeten Vermögens, der im Kalenderjahr 1950 dem Anteil ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Abgabe von trinkbarem Wasser und von Wasser für Feuerlöschzwecke an ihrer gesamten Wasserabgabe entspricht;
8. Abgabepflichtige mit demjenigen Teil ihres der öffentlichen Energieversorgung gewidmeten Vermögens, der im Kalenderjahr 1950 dem Anteil ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Energieabgabe im Rahmen der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht nach § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes v. 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) an ihrer gesamten Energieabgabe entspricht;
9. Abgabepflichtige mit dem Vermögen, das im Rahmen der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben des öffentlichen Verkehrs unmittelbar gewidmet ist
 - a) dem Betrieb und der Verwaltung von Eisenbahnen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 225),
 - b) dem Betrieb und der Verwaltung von Straßenbahnen im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dez. 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319),
 - c) dem Linienverkehr im Sinne des § 4 des unter b) genannten Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) mit Omnibussen und Oberleitungsomnibussen;
10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188) und der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933);

14. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Der Umfang der Befreiung bestimmt sich in jedem Fall nach den Vorschriften der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsvorordnung (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung vom 16. Oktober 1948 (WIGBl. S. 181). Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 gilt nicht für Wohnungsunternehmen, die auf Grund des Wohnungs-Gemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) als gemeinnützig anerkannt sind, sowie für Unternehmen, die nach § 28 des genannten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind;
15. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für die Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit nach den für

- die Vermögensteuer hierüber geltenden Vorschriften;
16. die Träger der Sozialversicherung, ferner Verbände und Einrichtungen der Sozialversicherung, soweit ihr Vermögen nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzulegen ist. Dasselbe gilt, soweit Verbände und Einrichtungen Vermögen nach ihrer Satzung ausschließlich in gleicher Weise anzulegen haben;
 17. die gesetzlichen Rechtsvorgänger der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hinsichtlich des Vermögens, das auf Grund des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123) auf die Bundesanstalt übergegangen oder auf Grund dieses Gesetzes von ihr übernommen worden ist.

Die nach den Vorschriften in Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 9 und 11 begünstigten Abgabepflichtigen sind auch mit Vermögen befreit, das nicht von ihnen selbst für ihre begünstigten Zwecke benutzt wird, sondern das

1. von den nach den Vorschriften in Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 9, 11 und 14 begünstigten Abgabepflichtigen für deren begünstigte Zwecke oder
2. von den nach den Vorschriften in Absatz 1 Nr. 4, 5, 13, 16 und 17 begünstigten Abgabepflichtigen unmittelbar zur Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben benutzt wird.

Die Befreiungen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmen sich, soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt, nach der Sach- und Rechtslage am 21. Juni 1948.

Abweichungen von den für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften (§ 24)

Für die Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens gilt abweichend von den für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften das Folgende:

1. Von den zum sonstigen Vermögen im Sinne des § 67 des Bewertungsgesetzes gehörenden Wirtschaftsgütern sind nicht anzusetzen, soweit sie insgesamt 150 000 Deutsche Mark nicht übersteigen,
 - a) deutsche Zahlungsmittel,
 - b) noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder aus Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte zu Beginn des 21. Juni 1948 noch nicht in den Rentenbezug eingetreten war, sofern die Versicherungen auf Reichsmark gelaute haben,
 - c) Kapitalforderungen, Guthaben und Rechte auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, wenn sie durch gesetzliche Umstellung, durch richterliche Vertragshilfe oder durch Parteivereinbarung auf einen Betrag festgesetzt worden sind, der ein Fünftel ihres Reichsmarknennbetrags nicht übersteigt,
 - d) auf Deutsche Mark lautende Kapitalforderungen und

Rechte auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder Vereinbarung im Rückerstattungsverfahren einem Rückerstattungspflichtigen nach § 27 Abs. 1 zuzurechnen sind.

2. Aktien, Kuxe und sonstige Anteile und Genussscheine an Kapitalgesellschaften, die am 21. Juni 1948 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben, sind mit dem halben Wert anzusetzen, soweit die Anteile oder Genussscheine vor dem 31. Dezember 1948 zum amtlichen Verkehr an der Börse zugelassen waren oder im Freiverkehr gehandelt worden sind; sonstige Anteilsrechte dieser Art sowie Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind beim sonstigen Vermögen und beim Betriebsvermögen außer Ansatz zu lassen. Außer Ansatz zu lassen sind auch Anteile an Familiengesellschaften, die in der Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, soweit sich die Anteile am 21. Juni 1948 im Eigentum der Familie befunden haben. Durch Rechtsverordnung wird das Nähere bestimmt.
3. Der nach § 4 Nr. 9 des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreite Grundbesitz ist außer Ansatz zu lassen.
4. Wird eine Rente, die nach § 68 des Bewertungsgesetzes nicht zum sonstigen Vermögen gehören würde, infolge

- einer vor dem 21. Juni 1948 vorgenommenen Kapitalabfindung nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1951 nicht mehr gezahlt, so ist zur Ermittlung des Gesamtvermögens von dem Rohvermögen der sich für den 1. Januar 1951 ergebende Kapitalwert der Rente abzuziehen. Wird die Rente infolge der Kapitalabfindung nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1951 nicht voll gezahlt, so ist der sich für den 1. Januar 1951 ergebende Kapitalwert des Minderungsbetrags der Rente abzuziehen.
5. Von dem als sonstiges Vermögen der Vermögensteuer unterliegenden Kapitalwert von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ist der Teilbetrag außer Ansatz zu lassen, der einem Jahreswert der Nutzung oder Leistung von 2400 Deutsche Mark entspricht.
6. Verbindlichkeiten auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht sind nicht abzuziehen; dies gilt auch, wenn die Höhe der Verbindlichkeit durch Vertrag oder gerichtliches Urteil festgelegt ist.
7. Der Wert von Wirtschaftsgütern, die nach besonderer Vereinbarung mit anderen Staaten von der Vermögensteuer befreit sind, ist dem Vermögen zuzurechnen, wenn sich die Befreiung nicht zugleich auf die Vermögensabgabe erstreckt.

Entrichtung der Abgabe in Vierteljahrsbeträgen (§ 34)
Die Abgabeschuld ist in gleichen vierteljährlichen Teilbeträgen

(Vierteljahrsträgern), die eine Tilgung und Verzinsung der verbleibenden Abgabeschuld darstellen, bis zum 31. März 1979 zu entrichten.

Die Vierteljahrsträge werden durch Anwendung von Hundertsätzen (Vierteljahrsträtsen) auf die verbleibende Abgabeschuld nach Maßgabe des § 36 berechnet.

Die Höhe der Vierteljahrsträtsen (§ 35)

Unter Zugrundelegung eines am 1. April 1949 beginnenden dreißigjährigen Tilgungszeitraums (Laufzeit) betragen die Vierteljahrsträtsen

1. 1,5 vom Hundert
 - a) beim Betriebsvermögen mit Ausnahme derjenigen Betriebsgrundstücke, für die nach Nr. 2 oder 3 ein ermäßigter Vierteljahrsträtsatz gilt,
 - b) bei den Grundstücken, für die nicht nach Nr. 2 oder 3 ein ermäßigter Vierteljahrsträtsatz gilt,
 - c) beim sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes;
2. 1,25 vom Hundert bei gemischtgenutzten Grundstücken im Sinne des § 32 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 81), soweit sie gehören
 - a) zum Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes;
 - b) zum Betriebsvermögen von Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinne des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes in der

Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 38),

- c) zum Betriebsvermögen von Unternehmen, deren Hauptzweck die Vermietung oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes ist, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe b fallen;
3. 1 vom Hundert
 - a) beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen,
 - b) bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern im Sinne des § 32 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz, wenn die in Nr. 2 Buchstabe a, b oder c vorgeschriebene Voraussetzung vorliegt. Der Vierteljahrsträtsatz wird durch Gesetz von 1 auf 1,25 vom Hundert erhöht werden, sobald eine Änderung der gesetzlichen Mietzinsregelung eine solche Erhöhung tragbar erscheinen läßt.

Änderung der Vierteljahrsträtsen (§ 36)

Die sich aus § 35 ergebenden Vierteljahrsträtsen sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen von der Nacherhebung der Vierteljahrsträtsen für die ersten drei Jahre der am 1. April 1949 beginnenden Laufzeit abgesehen wird.

In allen anderen Fällen sind die nach § 35 auf die ersten drei Jahre der dreißigjährigen Laufzeit entfallenden Vierteljahrsträtsen in der verbleibenden siebenundzwanzigjährigen Laufzeit (1. April 1952 bis 31. März 1979) nachzuentrichten. Die Vierteljahrsträtsen werden deshalb für die verbleibende siebenundzwanzigjährige Laufzeit wie folgt erhöht:

1. der Vierteljahrsträtsatz von 1,5 vom Hundert auf 1,7 vom Hundert,
2. der Vierteljahrsträtsatz von 1,25 vom Hundert auf 1,4 vom Hundert,
3. der Vierteljahrsträtsatz von 1 vom Hundert auf 1,1 vom Hundert.

Sind nach der Zusammensetzung des Vermögens in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 verschiedene Vierteljahrsträtsen maßgebend, so ist das gewogene Mittel aus ihnen anzuwenden.

Wann können erlittene Schäden in Abzug gebracht werden? (§ 47)

Das Ausmaß der Berücksichtigung der Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden bestimmt sich

1. nach dem Verhältnis der Schäden zum Vermögen des Abgabepflichtigen zu Beginn des 21. Juni 1948, ausgedrückt in Hundertsteln dieses Vermögens (Schadenspunktzahl),
2. nach der Höhe des Vermögens des Abgabepflichtigen zu Beginn des 21. Juni 1948.

Dafür gelten die folgenden Vorschriften:

1. Bei Schadenspunktzahlen unter 30 wird keine Ermäßigung gewährt.
2. Bei Vermögen bis zu 75 000 Deutsche Mark beginnt die Ermäßigung bei einer Schadenspunktzahl von 30 mit 3 vom Hundert der Abgabe und steigt bei höheren Schadenspunktzahlen derart, daß die Abgabe bei einer Schadenspunktzahl von 400 und mehr wegfällt.
3. Bei Vermögen über 75 000 Deutsche Mark, jedoch unter 150 000 Deutsche Mark, ver-

mindern sich die Ermäßigungen nach Nr. 2 bei steigendem Vermögen derart, daß sich bei Vermögen von 150 000 Deutsche Mark auch bei einer Schadenspunktzahl von 400 und mehr die Abgabe nicht mehr ermäßigt.

4. Nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 ist eine Tabelle für die Ermäßigungen durch Rechtsverordnung festzustellen.
5. Bruchteile von Schadenspunkten sind, wenn sie 0,5 oder weniger betragen, nicht zu berücksichtigen; betragen sie mehr als 0,5, so sind sie auf einen vollen Punkt aufzurunden.

Wann tritt eine Familienermäßigung ein? (§ 53)

Beträgt bei unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen das Gesamtvermögen weniger als 35 000 Deutsche Mark, so wird dem Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine Familienermäßigung gewährt. Maßgebend ist das Gesamtvermögen, das der Veranlagung des Abgabepflichtigen zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr (Absatz 2 Nr. 2) zugrunde zu legen ist oder im Falle einer Veranlagung zugrunde zu legen sein würde.

Für die Familienermäßigung gelten folgende Vorschriften:

1. Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, für das die Ermäßigung begehrt wird, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.
2. Die Ermäßigung wird für Kalenderjahre, erstmalig für die

Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1952, gewährt.

3. Für die Gewährung der Ermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Ermäßigung beantragt wird.
4. Die Ermäßigung ist vorbehaltlich des letzten Satzes der Nr. 5b nur zu gewähren bei Zahlungen auf eine Abgabeschuld, die in der Person des Antragstellers am 21. Juni 1948 entstanden ist.

5. Die Ermäßigung wird gewährt

a) für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Die Ermäßigung wird nicht gewährt für eine Ehefrau, die selbständig zur Vermögensabgabe zu veranlagten ist;

b) für jedes Kind, für das der Abgabepflichtige bei der Veranlagung zur Vermögensteuer einen Freibetrag erhält oder im Falle einer Veranlagung erhalten würde.

Die Ermäßigung wird nicht gewährt für Kinder, die selbständig zur Vermögensabgabe zu veranlagen sind.

Solange Ehegatten zur Vermögensteuer zusammen veranlagt werden, sind sie bei der Gewährung der Kinderermäßigung wie ein Abgabepflichtiger zu behandeln. Geht die Abgabeschuld eines verstorbenen Ehegatten ganz oder zum Teil auf den überlebenden Ehegatten über, so steht diesem die Kinderermäßi-

gung zu, soweit sie sich bei seiner eigenen Abgabeschuld nicht auswirken kann.

6. Die Ermäßigung beträgt vierteljährlich 5 Deutsche Mark für die Ehefrau und für jedes Kind, wenn das Vermögen (Absatz 1) 25 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Übersteigt das Vermögen 25 000 Deutsche Mark, so vermindert sich die Ermäßigung für je volle 2000 Deutsche Mark des Mehrvermögens um je eine Deutsche Mark.

Die Familienermäßigung ist nicht zu berücksichtigen

1. im Falle der Ablösung oder der sofortigen Fälligkeit der Vermögensabgabe;
2. bei Ermittlung des Zeitwerts der Vermögensabgabe.

Welche Vergünstigungen werden wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit gewährt? (§ 54)

Der Vierteljahrsbetrag ist unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 insoweit zu stunden, daß dem Abgabepflichtigen von seinen Einkünften der für eine bescheidene Lebensführung unerlässliche Betrag verbleibt. Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

Eine Stundung im Sinne des Absatzes 1 ist zu gewähren, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Stundung begehrt wird, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.

2. Der Abgabepflichtige muß am Fälligkeitstag über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig im Sinne des § 265 sein. Wird der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten, so genügt es, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt ist.

3. Das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 30 000 Deutsche Mark betragen. Maßgebend ist das Gesamtvermögen, das der Veranlagung des Abgabepflichtigen zur Vermögensteuer für das laufende Kalenderjahr zugrunde zu legen ist oder im Falle einer Veranlagung zugrunde zu legen sein würde.

4. Das Gesamtvermögen (Nr. 3) muß überwiegend aus Grundvermögen, verpachtetem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, verpachtetem Betriebsvermögen oder sonstigem Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bestehen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zum mindesten 80 vom Hundert erwerbsbeschränkt sind.

Die nach den Absätzen 1 und 2 gestundeten Vierteljahrsbeträge werden mit dem Tode des Abgabepflichtigen, bei zusammen veranlagten Ehegatten mit dem Tode des zuletzt sterbenden Ehegatten, fällig. Das Finanzamt kann jedoch in Fällen, in denen dem Abgabepflichtigen die Nachzahlung der gestundeten Beträge vor dem sich aus Satz 1 ergebenden Fälligkeitszeitpunkt infolge erheblicher Besserung seiner gesamten wirtschaftlichen Lage offensicht-

lich zumutbar ist, die Stundung widerrufen und die Nachzahlung in angemessenen Teilzahlungen anordnen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erben des Abgabepflichtigen, bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen.

Die Stundung ist insoweit nicht zu gewähren, als der Abgabepflichtige sich die Mittel zur Entrichtung der Abgabe auf zumutbare Weise (z. B. durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern) beschaffen kann oder wenn er die Voraussetzungen für die Stundung durch eigene Maßnahmen (z. B. durch Verschenken von Vermögen) herbeigeführt hat.

Sonstige Vergünstigungen aus sozialen Gründen (§ 55)

Der Vierteljahrsbetrag ist Abgabepflichtigen zu erlassen, die am Fälligkeitstag von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden oder Arbeitslosenfürsorge erhalten.

Die Vergünstigung ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag kann für Vierteljahrsbeträge des laufenden Kalenderjahrs nur bis zu dessen Ablauf gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Umwandlung der Vermögensabgabe bei Wohnungsbau für Geschädigte (§ 58)

Die fälligen Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe aus Wohngrundstücken werden auf Antrag in Darlehensschulden an den Ausgleichsfonds umgewandelt, wenn sich der Abgabeschuldner verpflichtet, die Beträge alsbald als Eigenleistungen für die Schaffung von Wohnungen zu verwenden, die in vollem Umfange Geschädigten zugute kommen.

den Ausgleichsleistungen auch an Erben von Geschädigten oder zugunsten von Geschädigten gewährt. Als Geschädigte gelten der unmittelbar Geschädigte und, falls dieser vor dem 1. April 1952 verstorben ist, seine Erben oder weitere Erben, sofern die Erben oder die weiteren Erben im Verhältnis zu dem unmittelbar Geschädigten sind

1. der Ehegatte,
2. eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen, oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, oder uneheliche Kinder,
3. Abkömmlinge der unter Nr. 2. genannten Kinder,
4. Eltern, Großeltern oder weitere Voreltern oder Stiefeltern,
5. voll- und halbblütige Geschwister oder deren Abkömmlinge ersten Grades.

Hinsichtlich der an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen entstandenen Kriegsschäden und hinsichtlich der an Betriebsvermögen entstandenen Vertreibungsschäden und Ostschäden steht der Erbfolge die Übernahme solchen Vermögens zu Lebzeiten des unmittelbar Geschädigten (vorweggenommene Erbfolge). Geschädigter kann nur eine natürliche Person sein.

Stichtag für Vertreibungsschäden und Ostschäden (§ 230)

Vertreibungsschäden kann der Geschädigte nur geltend machen, wenn er am 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat. Ein Geschädigter, der nach dem 31. Dezember 1950 seinen stän-

digen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat, kann einen Vertreibungsschaden nur geltend machen, wenn er

1. als Kind (§ 229 Abs. 1 Nr. 2 und 3) eines zur Geltendmachung eines Vertreibungsschadens berechtigten Geschädigten nach dem 31. Dezember 1950 geboren ist oder
2. spätestens 6 Monate nach der Vertreibung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt genommen hat oder
3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt genommen hat oder
4. im Wege der Familienzusammenführung zu seinem Ehegatten oder als minderjähriger Geschädigter zu seinen Eltern oder als hilfsbedürftiger Geschädigter zu seinen Kindern in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zugezogen ist.

Absatz 1, Absatz 2 Nr. 3 finden auf die Geltendmachung von Ostschäden entsprechende Anwendung.

Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch (§ 232)

Als Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch werden gewährt

1. Hauptentschädigung (§§ 243 bis 252),

2. Kriegsschadenrente (§§ 261 bis 292),
3. Hausratenschädigung (§§ 293 bis 297),
4. Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (§ 304).

Der Rechtsanspruch gilt als mit dem 1. April 1952 in der Person des Geschädigten (§ 229) entstanden.

Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch (§ 233)

Als Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch werden nach Maß-

gabe der verfügbaren Mittel gewährt

1. Eingliederungsdarlehen (§§ 253 bis 260),
2. Wohnraumhilfe (§§ 298 bis 300),
3. Leistungen aus dem Härtefonds (§ 301),
4. Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen (§§ 302, 303).

Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch können an Erben von Geschädigten nur gewährt werden, soweit die Erben zum Personenkreis § 229 Abs. 1 gehören.

a) Die Hauptentschädigung

Wann wird Hauptentschädigung gewährt? (§ 243)

Hauptentschädigung wird gewährt zur Abgeltung von

1. Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, sowie an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
2. Vertreibungsschäden und Ostschäden an Reichsmarkspareinlagen, an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen sowie an Anteilen an Kapitalgesellschaften und an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit es sich nicht um Reichsmarkspareinlagen handelt, aus denen Entschädigung im Währungsausgleich für Spar-

guthaben Vertriebener gewährt wird.

Übertragbarkeit der Hauptentschädigung (§ 244)

Der Anspruch auf Hauptentschädigung ist vererblich und übertragbar; er unterliegt jedoch in der Person des Geschädigten nicht der Zwangsvollstreckung.

Festsetzung des Schadensbetrages (§ 245)

Für die Bemessung der Hauptentschädigung werden die dem unmittelbar Geschädigten entstandenen Schäden (§ 243) zu einem Schadensbetrag zusammengefaßt. Hierbei sind

1. von Vertreibungsschäden und Ostschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen festgestellte langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Vertreibung mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zu-

sammenhang standen oder an ihm dinglich gesichert waren, mit ihrem halben Reichsmarkennennbetrag abzusetzen,

2. von Kriegssachschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen festgestellte Verbindlichkeiten mit demjenigen Betrag abzusetzen, um den die auf Grund dieser Verbindlichkeiten entstandene Hypothekengewinnabgabe gemindert worden ist oder um den diese Verbindlichkeiten herabgesetzt worden sind,
3. Vertreibungsschäden und Ostschäden an Reichsmarkspareinlagen und an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen mit demjenigen Betrage anzusetzen, mit dem sie bei Anwendung der für den Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften auf Deutsche Mark umzustellen gewesen wären.

Einteilung in Schadensgruppen und Grundbeträge (§ 246)

Auf Grund der Schadensfeststellung wird der Geschädigte in eine der nachfolgenden Schadensgruppen eingestuft. Die Hauptentschädigung bemißt sich nach einem Grundbetrag, welcher der Schadensgruppe entspricht, in die der Geschädigte eingereiht worden ist.

Es werden folgende Schadensgruppen gebildet und folgende Grundbeträge festgesetzt:

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark	Grundbetrag in Deutsch. Mark
1	500 bis	1 500
2	1 501 bis	2 200
3	2 200 bis	3 000
4	3 001 bis	4 200
5	4 201 bis	6 000

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark	Grundbetrag in Deutsch. Mark
6	6 001 bis	8 500
7	8 501 bis	12 000
8	12 001 bis	16 000
9	16 001 bis	20 000
10	20 001 bis	30 000
11	30 001 bis	40 000
12	40 001 bis	52 000
13	52 501 bis	70 000
14	70 001 bis	90 000
15	90 001 bis	125 000
16	125 001 bis	175 000
17	175 001 bis	225 000
18	225 001 bis	275 000
19	275 001 bis	325 000
20	325 001 bis	375 000
21	375 001 bis	425 000
22	425 001 bis	475 000
23	475 001 bis	550 000
24	550 001 bis	650 000
25	650 001 bis	750 000
26	750 001 bis	850 000
27	850 001 bis	1 000 000

Bei Schadensbeträgen über 1 000 000 Reichsmark beträgt der Grundbetrag 50 000 Deutsche Mark zuzüglich 3 v. H. des 1 000 000 Reichsmark und 2 v. H. des 2 000 000 Reichsmark übersteigenden Schadensbetrags. Ist in Schadensgruppe 1 der Schadensbetrag niedriger als der Grundbetrag, so ist als Grundbetrag der Schadensbetrag anzusetzen.

Sobald hinreichende Unterlagen über die Höhe der verfügbaren Mittel und über den Umfang der zu berücksichtigenden Schäden vorliegen, spätestens bis zum 31. März 1957, wird durch Gesetz bestimmt, ob und in welchem Umfang die Grundbeträge erhöht werden.

Zuschlag zum Grundbetrag (§ 248)

Der für den Geschädigten sich ergebende Grundbetrag erhöht sich

um 10 v. H. für Heimatvertriebene sowie für Kriegssachgeschädigte, die bis zum 1. April 1952 in den Stadt- oder Landkreis, in dem sie zur Zeit der Schädigung

wohnten, nicht zurückkehren konnten und bis zu diesem Zeitpunkt an ihrem neuen Wohnsitz eine angemessene Lebensgrundlage nicht wieder haben finden können,

b) Die Kriegsschadenrente

Wer erhält Kriegsschadenrente? (§ 261)

Kriegsschadenrente wird zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden und Spärschäden gewährt, wenn

1. der Geschädigte in vorgeschrittenem Lebensalter steht oder infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und
2. ihm nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht möglich oder zumutbar ist.

Kriegsschadenrente erhält nur der unmittelbar Geschädigte oder, falls dieser verstorben ist, seine Ehefrau, sofern diese im Zeitpunkt des Todes des Geschädigten nicht dauernd von ihm getrennt gelebt hat. Sind der unmittelbar Geschädigte und dessen Ehefrau verstorben, so wird Kriegsschadenrente auch einer alleinstehenden Tochter gewährt, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil bis zu deren Tode im gemeinsamen Haushalt gelebt und an Stelle eigener Erwerbstätigkeit für ihre Angehörigen hauswirtschaftliche Arbeit geleistet hat, sofern sie das durch die Schädigung betroffene Vermögen von Todes wegen erworben hat oder hätte.

Für den Verlust von Hausrat, soweit dieser Verlust nicht für die

Vernichtung der Existenzgrundlage des Geschädigten ursächlich ist, sowie für den Verlust von Wohnraum wird Kriegsschadenrente nicht gewährt.

Übertragbarkeit der Rente (§ 262)

Der Anspruch auf Kriegsschadenrente kann, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, nicht übertragen, nicht gepfändet und nicht verpfändet werden; dies gilt nicht für Beträge, die für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum bewilligt werden.

Formen der Kriegsschadenrente (§ 263)

Kriegsschadenrente wird gewährt als

1. Unterhaltshilfe (§§ 267 bis 278),
2. Entschädigungsrente (§§ 279 bis 285).

Die Unterhaltshilfe dient der Sicherung der sozialen Lebensgrundlage. Die Entschädigungsrente wird nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts entweder mit der Unterhaltshilfe oder selbständig gewährt.

Gewährung bei Lebensalter (§ 264)

Wegen vorgeschrittenen Lebensalters wird Kriegsschadenrente nur gewährt, wenn der Geschädigte bei Antragstellung das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr voll-

endet hat und vor dem 1. Januar 1890 (eine Frau vor dem 1. Januar 1895) geboren ist.

Gewährung bei Erwerbsunfähigkeit (§ 265)

Wegen Erwerbsunfähigkeit wird Kriegsschadenrente nur gewährt, wenn der Geschädigte dauernd außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Menschen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Einem Erwerbsunfähigen wird eine alleinstehende Frau ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter gleichgestellt, sofern sie am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes für mindestens drei zu ihrem Haushalt gehörende Kinder zu sorgen hat, die das 15. oder, wenn sie noch in Ausbildung stehen, das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; gleichgestellt sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter Kinder, die wegen Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedürfen. Kinder sind eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und eheliche Kinder sowie Pflegekinder und, falls die Eltern verstorben oder zur Erfüllung ihrer Unterhaltsverpflichtung außerstande sind, bei dem Geschädigten lebende Enkelkinder.

Als erwerbsunfähig gelten ferner Vollwaisen bis zur Vollendung des 15. oder, wenn sie noch in

Ausbildung stehen, des 19. Lebensjahres; Vollwaisen gleichgestellt sind Kinder, deren Eltern sich in Kriegsgefangenschaft befinden oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) festgehalten oder unbekanntem Aufenthalts sind.

Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit kann von Personen, die nach dem in § 264 genannten Zeitpunkt geboren sind, nur innerhalb eines Jahres gestellt werden; die Jahresfrist beginnt bei Personen, die nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt sind, mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) folgt, in allen übrigen Fällen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Nach Ablauf der Jahresfrist kann Antrag auf Kriegsschadenrente nur gestellt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit zwar schon bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegen hat, aber noch nicht erkennbar geworden ist.

Bestehen Zweifel, ob der Geschädigte erwerbsunfähig ist, so ist ein Gutachten des für seinen ständigen Aufenthalt zuständigen Gesundheitsamts einzuholen. Erscheint die Einholung eines Obergutachtens erforderlich, so ist die zuständige Universitätsklinik um ein solches zu ersuchen.

Bis zu welchem Einkommen wird Unterhaltshilfe gewährt? (§ 267)

Unterhaltshilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten (§ 261) insgesamt 85 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm

getrennt lebenden Ehegatten oder für eine Pflegeperson, deren der Berechtigte wegen besonderer Gebrechlichkeit bedarf, um 37,50 Deutsche Mark und für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird, um 27,50 Deutsche Mark monatlich.

Als Einkünfte gelten alle Bezüge in Geld oder Geldeswert, die dem Berechtigten und seinem nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten sowie seinen Kindern im Sinne des Absatzes 1 nach Abzug der Aufwendungen verbleiben, die nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts als Werbungskosten zu berücksichtigen sind; hiervon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

1. Gesetzliche und freiwillige Unterhaltsleistungen von Verwandten sowie karitative Leistungen sind nicht als Einkünfte anzusehen.
2. Zweckgebundene Sonderleistungen einmaliger oder laufender Art wie Pflegezulagen, Pflegegelder, Ersatz der außergewöhnlichen Kosten für erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß, Unterhaltsbeträge für einen Blindenführhund bleiben unberücksichtigt. Ferner werden nachstehenden Personen wegen der Aufwendungen, die ihnen unmittelbar durch ihre besonderen Verhältnisse erwachsen, Freibeträge gewährt:

a) Kriegsbeschädigten und Kriegserwitwen, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, Freibeträge in Höhe dieser Grundrente, Kriegsbeschädigten, die Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz

beziehen, jedoch stets ein Freibetrag von 75 DM monatlich;

- b) Personen, die infolge Unfalls oder infolge von Schäden, die sie als Verfolgte im Sinne der Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Körper oder Gesundheit erlitten haben, erwerbsbeschränkt sind, folgende Freibeträge: bei einer Erwerbsbeschränkung

von 40 bis 50 v. H. = 10 DM monatlich,
über 50 bis 60 v. H. = 20 DM monatlich,
über 60 bis 80 v. H. = 30 DM monatlich,
über 80 v. H. = 40 DM monatlich,

Personen, die Pflegegeld nach der Reichsversicherungsordnung beziehen, jedoch stets ein Freibetrag von 75 DM monatlich;

- c) körperbehinderten Personen, die nicht unter Buchstabe a oder b fallen, aber im Sinne der Reichsversicherungsordnung pflegebedürftig sind, stets

ein Freibetrag von 75 DM monatlich;

- d) Witwen, die eine Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen, ein Freibetrag von 20 DM monatlich.

3. Einkünfte aus selbständiger oder nicht selbständiger Erwerbstätigkeit bleiben bis zum

Betrag von 20 Deutsche Mark monatlich außer Ansatz; übersteigen sie diesen Betrag, so werden sie bis zur Höhe der Sätze der Unterhaltshilfe zur Hälfte, mit dem Mehrbetrag zu 75 v. H. angesetzt.

4. Staatliche Gratiale sowie freiwillige Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit gewährt werden, gelten nur, wenn sie die Hälfte der Sätze der Unterhaltshilfe übersteigen, und zwar mit 50 v. H. des Mehrbetrags als Einkünfte; dies gilt auch dann, wenn auf Grund betrieblicher Übung oder einer längere Zeit hindurch erfolgten Gewährung nach der Rechtsprechung ein Rechtsanspruch angenommen wird.

5. Rentenleistungen und sonstige Einkünfte, die Vollwaisen (§ 265 Abs. 3) oder Kinder (Absatz 1) beziehen, oder die der Berechtigte als Zulage für Kinder erhält, werden nur insoweit angesetzt, als sie je Vollwaise oder Kind den Betrag von 20 Deutsche Mark monatlich übersteigen.

Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Berechnung des Einkommenshöchstbetrags bestimmt werden.

Vermögensgrenze bei Bezug von Unterhaltshilfe (§ 268)

Unterhaltshilfe wird nicht gewährt, wenn das Vermögen des Berechtigten, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten und seiner Kinder im Sinne des § 267 Abs. 1 den Betrag von

5000 Deutsche Mark übersteigt und die Verwertung dieses Vermögens zumutbar ist.

Durch Rechtsordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Verwertung eines 5000 Deutsche Mark übersteigenden Vermögens zumutbar ist. Dabei kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß Unterhaltshilfe unter der Bedingung gewährt wird, daß die Leistungen bei Tod des Berechtigten zurückgezahlt werden und der Rückforderungsanspruch dinglich gesichert wird.

Höhe der Unterhaltshilfe (§ 269)

Die Unterhaltshilfe beträgt für den Berechtigten, monatlich 85 Deutsche Mark.

Die Unterhaltshilfe erhöht sich um monatlich 37,50 Deutsche Mark für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder für eine Pflegeperson, deren der Berechtigte wegen besonderer Gebrechlichkeit bedarf, und um monatlich 27,50 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird.

Anrechnung von Einkünften (§ 270)

Rentenleistungen und sonstige Einkünfte werden auf die Unterhaltshilfe insoweit angerechnet, als sie bei Berechnung des Einkommenshöchstbetrags nach § 267 Abs. 2 als Einkünfte gelten. Der Anrechnungsbetrag wird auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet.

Betragen die Gesamteinkünfte des Berechtigten nach § 267 Abs. 2 unter Hinzurechnung derjenigen Beträge, die nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 und 4 von der Anrechnung freizustellen sind, zusammen mit der nach § 269 und

nach Absatz 1 sich ergebenden Unterhaltshilfe mehr als das Doppelte des Einkommenshöchstbetrags nach § 267 Abs. 1, so wird die Unterhaltshilfe um den das Doppelte des Einkommenshöchstbetrags übersteigenden Betrag gekürzt.

Rentenleistungen, die dem Berechtigten für zurückliegende Monate bewilligt werden, sind auf die für diese Monate gewährte Unterhaltshilfe nachträglich anzurechnen.

Unterhaltshilfe auf Lebenszeit (§ 272)

Unterhaltshilfe auf Lebenszeit wird gewährt, wenn durch die Schädigung die Existenzgrundlage des Berechtigten auf die Dauer vernichtet worden ist. Diese Voraussetzung gilt stets dann als gegeben, wenn der Schaden als Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage festgestellt ist. Bei Vermögensschäden wird die dauernde Vernichtung der Existenzgrundlage des Berechtigten vermutet, wenn der Berechtigte Vertriebener ist; bei Kriegssachgeschädigten, Ostgeschädigten und Sparern ist der Verlust der Existenzgrundlage stets dann anzunehmen, wenn sich ein Schadensbetrag von mehr als 10 000 Reichsmark ergibt.

Im Falle des Todes des Berechtigten endet die Zahlung mit dem letzten Tage des auf den Todestag folgenden Monats. Ist der Berechtigte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verheiratet, so tritt seine nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehefrau, falls sie vor dem 1. Januar 1895 geboren ist oder im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten das 60. Lebensjahr vollendet hat oder er-

werbsunfähig im Sinne des § 265 ist, vom Beginn des auf den Todestag folgenden übernächsten Monats ohne neuen Antrag an die Stelle des bisher Berechtigten; dies gilt für eine alleinstehende Tochter (§ 261 Abs. 2 Satz 2) entsprechend.

Unterhaltshilfe auf Zeit (§ 273)

Unterhaltshilfe auf Zeit wird gewährt, wenn die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung auf Lebenszeit nach § 272 nicht vorliegen.

Unterhaltshilfe auf Zeit wird solange gewährt, bis die Summe der anzurechnenden Zahlungen den Grundbetrag (§ 266 Abs. 3) erreicht hat; anzurechnen sind die tatsächlichen Zahlungen an Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und an Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz je mit dem halben Betrag, Zahlungen an Unterhaltsschuß mit dem vollen Betrag. Die Unterhaltshilfe wird längstens bis zum Tode des Berechtigten oder im Falle des § 272 Abs. 2 Satz 2 bis zum Tode der Ehefrau oder der alleinstehenden Tochter gewährt.

Empfänger von Unterhaltsschuß nach § 37 des Soforthilfegesetzes erhalten, soweit sie nicht Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz beziehen, Unterhaltsschuß weiter, bis der aus § 33 des Soforthilfegesetzes sich ergebende Gesamtbetrag der Leistungen erreicht ist.

Unterhaltshilfe für Vollwaisen (§ 275)

Vollwaisen im Sinne des § 265 Abs. 3 erhalten Unterhaltshilfe auf Zeit nach den Vorschriften dieses Abschnitts; an die Stelle des in § 267 Abs. 1 und des in § 269 Abs. 1 bestimmten Betrages tritt

jedoch ein Satz von monatlich 45 Deutsche Mark.

Die Gewährung der Unterhaltshilfe endet mit dem Ende des Monats, in dem die Vollwaise das 15. oder, wenn sie noch in Ausbildung steht, das 19. Lebensjahr vollendet hat, soweit sich nicht aus § 273 Abs. 2 ein früherer Wegfall ergibt.

Krankenversicherung für Unterhaltshilfeempfänger (§ 276)

Empfänger von Unterhaltshilfe werden für den Fall der Krankheit versichert. Sie erhalten auf Grund dieser Versicherung für sich und ihre zuschlagberechtigten Angehörigen ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arzneien, Verband- und Heilmittel sowie Krankenhausbehandlung. Barleistungen werden nicht gewährt. Voraussetzung für diese Versicherung ist, daß nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bereits eine Versicherung gegen Krankheit oder ein Anspruch auf entsprechende Leistungen besteht.

Für die Versicherung ist die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse des Wohnorts des Unterhaltshilfeempfängers zuständig. Hat der Unterhaltshilfeempfänger früher einer anderen Krankenkasse angehört, so hat er das Recht, die Versicherung bei dieser zu beantragen.

Sterbegeld für Unterhaltshilfeempfänger (§ 277)

Empfänger von Unterhaltshilfe können beantragen, daß ihnen im Fall ihres Todes oder des Todes ihres Ehegatten ein Sterbegeld von je 240 Deutsche Mark gewährt

wird. Zu den entstehenden Kosten tragen der Unterhaltshilfeempfänger monatlich 1 Deutsche Mark, sein Ehegatte 0,50 Deutsche Mark bei. Im übrigen trägt die Kosten der Ausgleichsfonds.

Unterhaltshilfeempfänger auf Zeit erhalten bei Ausscheiden aus der Unterhaltshilfe die geleisteten Beiträge zurück.

Einkommenshöchstbetrag bei Anerkennung der Entschädigungsrente (§ 279)

Entschädigungsrente wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten insgesamt 200 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder für eine Pflegeperson, deren der Berechtigte wegen besonderer Gebrechlichkeit bedarf, um 50 Deutsche Mark monatlich und für jedes Kind im Sinne des § 267 Abs. 1 um 20 Deutsche Mark monatlich. Bei Vollwaisen (§ 265 Abs. 3) beträgt der Einkommenshöchstbetrag 100 Deutsche Mark monatlich.

Für die Berechnung des Einkommenshöchstbetrages gilt § 267 Abs. 2 und 3.

Höhe der Entschädigungsrente (§ 280)

Die Entschädigungsrente beträgt jährlich 4 v. H. des Grundbetrages (§ 266 Abs. 3). Erhält der Berechtigte Unterhaltshilfe, so beträgt die Entschädigungsrente 4 v. H. des Grundbetrages, soweit dieser 5000 Deutsche Mark übersteigt.

Der Hundertsatz nach Absatz 1 erhöht sich, wenn der Berechtigte am 1. Januar 1952 ein höheres als das 65. Lebensjahr vollendet hatte, um je 1/2 v. H. für jedes weitere am 1. Januar 1952 vollendete Le-

bensjahr. Der Hundertsatz beträgt jedoch mindestens

bei Personen, die infolge Körperbeschädigung 80 v. H. oder mehr erwerbsbeschränkt sind 6 v. H.

bei Personen, die eine Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz oder ein Pflegegeld nach der Reichsversicherungsordnung beziehen oder die im Sinne der Reichsversicherungsordnung pflegebedürftig sind, 8 v. H.

Würde sich bei Zusammenrechnung der Entschädigungsrente mit den sonstigen Einkünften (§ 267 Abs. 2) des Berechtigten einschließlich einer von ihm bezogenen Unterhaltshilfe ein höherer Gesamtbetrag als der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 ergeben, dann wird die Entschädigungsrente um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Betragen die Gesamteinkünfte nach § 267 Abs. 2 unter Hinzurechnung derjenigen Beträge, die nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 und 4 von der Anrechnung freizustellen sind, zusammen mit der sich ergebenden Kriegsschadenrente mehr als 150 v. H. des Einkommenshöchstbetrages nach § 279 Abs. 1, so wird die Entschädigungsrente um den 150 v. H. des Einkommenshöchstbetrages übersteigenden Betrag gekürzt.

Vorauszahlungen auf die Entschädigungsrente (§ 281)

Liegen neben den Voraussetzungen der Gewährung von Unterhaltshilfe die Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigungsrente vor und macht der

Berechtigte glaubhaft, daß ihm ein Vermögensschaden von mehr als 20 000 Reichsmark entstanden ist, so können bis zur Festsetzung des Anspruchs auf Entschädigungsrente Vorauszahlungen auf die Entschädigungsrente in Höhe von 20 Deutsche Mark monatlich gewährt werden. Die Vorauszahlungen erhöhen sich um 2 Deutsche Mark monatlich für jedes Lebensjahr, das der Berechtigte am 1. 1. 1952 über das 70. Lebensjahr hinaus vollendet hatte.

Sonderregelung für Bezug von Entschädigungsrente bei Verlust der beruflichen oder sonst. Existenzgrundlage (§ 284)

Ist ein Schaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage festgestellt, so wird als Entschädigungsrente gewährt

bei Durchschnittsjahreseinkünften nach § 239	monatliche Entschädigungsrente
von 4001 bis 6500 RM	20 DM
von 6501 bis 9000 RM	30 DM
von 9001 bis 12000 RM	40 DM
über 12000 RM	50 DM

Erhält der Berechtigte Unterhaltshilfe, so gelten von den vorstehenden Beträgen 20 Deutsche Mark als durch die Unterhaltshilfe abgegolten.

Kann der Berechtigte Entschädigungsrente sowohl wegen Vermögensschäden als auch wegen Schäden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage beanspruchen, so kann er die für ihn günstigere Regelung wählen.

§ 280 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Dauer der Entschädigungsrente (§ 285)

Die Entschädigungsrente endet, soweit nichts anderes bestimmt ist oder in dem in § 246 Abs. 3 vorbehaltenen Gesetz bestimmt wird,

1. mit dem Tode des Berechtigten,
2. im Falle des § 272 Abs. 2 Satz 2 mit dem Tode der Ehefrau oder, sofern die Entschädigungsrente wegen Vermögensschäden gewährt wird, mit dem Tode der alleinstehenden Tochter,
3. bei Vollwaisen mit dem Ende des Monats, in dem die Vollwaise das 15. oder, wenn sie noch in Ausbildung steht, das 19. Lebensjahr vollendet hat.

Die Entschädigungsrente endet, sofern sie für Vermögensschäden gewährt wird, spätestens mit der vollen Tilgung des Grundbetrags (§ 266 Abs. 3).

Erfüllung des Anspruchs auf Kriegsschadenrente (§ 287)

Kriegsschadenrente (§ 263) wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. April 1952 ab gewährt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1952 gestellt wird; sie wird, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente in der Zeit zwischen dem 1. April 1952 und dem 31. Dezember 1952 erfüllt werden, von dem Ersten des Monats ab gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente vorliegen. In allen übrigen Fällen wird Kriegsschadenrente mit Wirkung von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten ab gewährt. Die laufende Zahlung hat in gleichen Monatsbeträgen im voraus jeweils bis

zum 5. Tag eines Monats zu erfolgen; beträgt die sich ergebende monatliche Zahlung weniger als 10 Deutsche Mark, so geschieht die Auszahlung vierteljährlich im voraus. Mit der ersten laufenden Zahlung werden die Beträge für zurückliegende Monate nachbezahlt.

Die Kriegsschadenrente ruht, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung in der Person des Berechtigten nicht vorliegen; sie ruht auch, solange der Berechtigte seinen ständigen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hat.

Meldepflicht bei Bezug einer Kriegsschadenrente (§ 289)

Treten nachträglich Umstände ein, die für den Anspruch auf Kriegsschadenrente oder für seine Höhe von Bedeutung sind, so ist der Berechtigte, sofern diese Umstände zu einer Minderung oder zu einem Wegfall der Kriegsschadenrente führen können, verpflichtet, dies anzuzeigen.

Der Berechtigte ist insbesondere verpflichtet, anzuzeigen, wenn ihm rückwirkend eine Rente für Monate zuerkannt wird, für die er bereits Unterhaltshilfe erhalten hat.

Ist der Berechtigte verstorben oder nicht in der Lage, Anzeige zu erstatten, so sind hierzu der Ehegatte und die Erben, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

Rückzahlung von Kriegsschadenrente und Unterhaltshilfe (§ 290)

Der Berechtigte ist verpflichtet, zuviel erhaltene Beträge an

Kriegsschadenrente sowie an Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz und an Teuerungszuschlägen nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz zurückzuerstatten. Ist er hierzu nicht in der Lage, so erfolgt in erster Linie eine Verrechnung mit etwaigen Nachzahlungsbeträgen, in zweiter Linie, soweit ein Anspruch auf Hauptentschädigung besteht, Verrechnung mit der Hauptentschädigung. Soweit ein Anspruch auf Hauptentschädigung nicht oder nicht mehr besteht, kann die Überzahlung als Vorausleistung auf die laufenden Zahlungen behandelt werden, es sei denn, daß der Berechtigte nachweist, daß er den zuviel erhaltenen Betrag im guten Glauben angenommen und verbraucht hat. Eine Kürzung der laufenden Zahlungen ist jedoch nur bis zu einem Betrag von monatlich 10 Deutsche Mark zulässig.

Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, den Anspruch auf Rentenleistungen, die ihm für zurückliegende Monate bewilligt werden, dem Ausgleichsfonds insoweit abzutreten, als er nach Absatz 1 zur Erstattung verpflichtet ist.

Die Träger der Sozialversicherung und die ihnen nach § 18 Abs. 1 Nr. 16 gleichgestellten Verbände und Einrichtungen sind verpflichtet, die Auszahlung von Rentenleistungen, die den Beziehern von Unterhaltshilfe für zurückliegende Monate bewilligt werden, unmittelbar an den Ausgleichsfonds zu bewirken, soweit diese Leistungen nach § 270 auf die Unterhaltshilfe anzurechnen sind. Treffen Erstattungsansprüche des Ausgleichsfonds mit solchen anderer öffentlicher Kassen zusammen, so hat der Ausgleichsfonds den Vorrang.

Einstellung der Zahlungen bei Gewährung von Aufbaudarlehen (§ 291)

Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten, welche die Voraussetzungen für die Gewährung sowohl von Kriegsschadenrente als auch von Aufbaudarlehen erfüllen, kann nach ihrer Wahl entweder Kriegsschadenrente oder ein Aufbaudarlehen gewährt werden. Sind auf ein Aufbaudarlehen bereits Leistungen bewirkt worden, so kann Kriegsschadenrente nur gewährt werden, wenn diese Leistungen zurückerstattet sind; dies gilt auch für Leistungen, die dem Berechtigten zum Existenzaufbau nach § 44 des Soforthilfegesetzes oder nach den Vorschriften des Flüchtlingsiedlungsgesetzes gewährt worden sind.

Der Berechtigte, der zunächst Kriegsschadenrente gewählt hatte (Absatz 1), kann nachträglich ein Aufbaudarlehen beantragen; die Zahlung der Kriegsschadenrente ist in diesem Fall spätestens sechs Monate nach Gewährung des Aufbaudarlehens einzustellen.

Anrechnung von Leistungen der allgemeinen Fürsorge und der Arbeitslosenfürsorge (§ 292)

Für Berechtigte, die trotz Empfangs der Kriegsschadenrente hilfsbedürftig im Sinne der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 sind, gelten ergänzend die allgemeinen fürsorgerechtlichen Bestimmungen.

Als Teil eines Vermögens, von dessen Verbrauch oder Verwertung die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden darf, gilt

1. die für Sparerschäden und Liquidationsrenten gewährte

Unterhaltshilfe, höchstens jedoch monatlich 36 Deutsche Mark,

2. der 4 vom Hundert des Grundbetrags übersteigende Teil der Entschädigungsrente nach § 280 oder
3. die Hälfte des Auszahlungsbetrags der Entschädigungsrente nach § 284.

Auf Nachzahlungen an Unterhaltshilfe für zurückliegende Monate werden für den gleichen Zeitraum gewährte Fürsorgeleistungen angerechnet, soweit der Fürsorgeverband richtsatzmäßige Barunterstützung und Mietbeihilfe oder Unterbringung in einer Anstalt oder in Pflege gewährt hat. Der Anspruch auf

Nachzahlung geht in Höhe der angerechneten Beträge auf den Fürsorgeverband über. Entsprechendes gilt für den nicht unter Absatz 2 Nr. 2 oder 3 fallenden Teil der Entschädigungsrente.

Bei der Unterbringung in einer Anstalt oder in Pflege kann der Fürsorgeverband den Anspruch auf laufende Zahlungen von Unterhaltshilfe bis zu vier Fünfteln der Sätze der Unterhaltshilfe im Sinne des § 269 Abs. 1 oder Abs. 2 auf sich überleiten. Entsprechendes gilt für den nicht unter Absatz 2 Nr. 2 oder 3 fallenden Teil der Entschädigungsrente.

Die Bezüge der Arbeitslosenfürsorge sind Einkünfte im Sinne des § 267 Abs. 2.

c) Hausratentschädigung

Voraussetzungen zum Erhalt der Hausratentschädigung (§ 293)

Hausratentschädigung wird gewährt zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden, die in dem Verlust von Hausrat bestehen.

Als Geschädigte gelten, wenn der Hausratverlust im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten entstanden ist, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse beider Ehegatten. Die Hausratentschädigung wird demjenigen der beiden Ehegatten gewährt, für den der Hausratverlust festgestellt worden ist. Lebten die Ehegatten am 1. April 1952 getrennt oder waren sie geschieden, so kann jeder der Ehegatten die Hälfte der Hausratentschädigung beanspruchen, es sei denn, daß einer der Ehegatten nachweist, daß er allein Eigentümer des verlorenen Hausrats war.

Hausratentschädigung wird nicht gewährt, wenn der Geschädigte im Durchschnitt der Jahre 1949, 1950 und 1951 ein Einkommen von mehr als 10 000 Deutsche Mark bezogen oder am 1. Januar 1949 ein Vermögen von mehr als 35 000 Deutsche Mark gehabt hat, der Einkommensbetrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten um 2000 Deutsche Mark und für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2 um 1000 Deutsche Mark. Bei der Einkommensberechnung wird das Einkommen des Geschädigten mit dem seines Ehegatten und seiner Kinder, soweit diese am 1. April 1952 zu seinem Haushalt gehörten und wirtschaftlich von ihm abhängig waren, zusammengerechnet.

Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Berechnung und den Nachweis des Einkommens und Vermögens bestimmt werden.

Wer erbt Hausratentschädigung? (§ 294)

Ist der Geschädigte nach dem 31. März 1952 verstorben, so geht der Anspruch auf Hausratentschädigung auf die Erben nach Maßgabe ihrer Erbteile über, soweit die Erben im Verhältnis zu dem unmittelbar Geschädigten sind

1. der Ehegatte,
2. eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, oder uneheliche Kinder,
3. Abkömmlinge der unter Nr. 2 genannten Kinder,
4. Eltern, Großeltern oder weitere Voreltern oder Stiefeltern,
5. voll- und halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge ersten Grades,
6. eine Person, die im Zeitpunkt des Todes des Geschädigten mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebte.

Der Anspruch auf Hausratentschädigung kann verpfändet, jedoch nicht übertragen oder gepfändet werden.

Zuerkennung und Höhe des Anspruchs (§ 295)

Der Anspruch wird dem Geschädigten nach Maßgabe der Schadensberechnung nach § 16 des Feststellungsgesetzes zuerkannt; die Hausratentschädigung beträgt bei Einkünften bis zu 4000 RM jährlich oder bei einem Vermögen bis zu 20 000 RM 800 DM, bei Einkünften bis zu 6500 RM jährlich oder bei einem Vermögen bis zu 40 000 RM 1200 DM,

bei Einkünften über 6500 RM jährlich oder einem höheren Vermögen als 40 000 RM 1400 DM. Führte ein unverheirateter Geschädigter keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung, besaß er aber im Zeitpunkt der Schädigung mindestens die Möbel für einen Wohnraum, so ist ihm Hausratentschädigung in halber Höhe des seinen Einkünften oder seinem Vermögen entsprechenden Betrags zuzuerkennen.

Ist der unmittelbar Geschädigte verstorben, so treten die Erben an seine Stelle.

Zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Entschädigungsbeträgen werden nach dem Familienstand des Geschädigten am 1. April 1952 die folgenden Zuschläge gewährt:

1. für den von dem Geschädigten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten 200 DM,
2. für jeden weiteren, zum Haushalt des Geschädigten gehörenden und von ihm wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen, sofern dieser zu dem in § 294 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Personenkreis gehört und nicht selbst entschädigungsberechtigt ist, 100 DM,
3. für das dritte und jedes weitere nach Nr. 2 berücksichtigte Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weitere je 100 DM.

Durch das nach § 246 Abs. 3 vorbehaltene Gesetz wird bestimmt, ob und in welchem Umfang die Beträge der Hausrat-

entschädigung erhöht werden und ferner, ob und in welcher Höhe vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens ab eine Verzinsung der Ansprüche auf Hausratentschädigung gewährt wird.

Anrechnung früherer Zahlungen auf Hausrat (§ 296)

Hat der Geschädigte für den Verlust seines Hausrats bereits Entschädigungszahlungen in Reichsmark erhalten, so werden diese in Höhe von 10 vom Hundert in Deutscher Mark auf den Anspruch auf Hausratentschädigung angerechnet, es sei denn, daß der aus den Entschädigungszahlungen wiederbeschaffte Hausrat durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen ist.

Leistungen an Hausrathilfe nach § 45 des Soforthilfegesetzes und nach dem Hausrathilfegesetz des Landes Berlin vom 22. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1117) und den dazu ergangenen Ergänzungsvorschriften sowie entsprechende Leistun-

d) Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

(§ 304)

Zur Abgeltung von Verlusten, die an Sparguthaben Vertriebener entstanden sind, wird aus Mitteln des Ausgleichsfonds Entschädigung

gen aus sonstigen öffentlichen Mitteln, wenn diese letzteren Leistungen den Betrag von 200 Deutsche Mark übersteigen, werden auf den Anspruch auf Hausratentschädigung nach diesem Gesetz voll angerechnet.

Wer erhält zuerst Hausratentschädigung? (§ 297)

Die Reihenfolge der Erfüllung der Ansprüche bestimmt sich unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte nach der Dringlichkeit.

Die Leistungen auf Grund von Ansprüchen auf Hausratentschädigung werden zunächst nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bis zur Höhe von 800 Deutsche Mark zuzüglich des Familienzuschlags nach § 295 Abs. 3 bewirkt (Hausrathilfe). Die Hausrathilfe kann in höchstens zwei Teilbeträgen gewährt werden.

Ansprüche auf Hausratentschädigung werden mit dem die Leistungen nach Absatz 2 übersteigenden Teil erst erfüllt, wenn die Leistungen nach Absatz 2 bewirkt sind.

nach Maßgabe des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener v. 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) gewährt.

e) Das Eingliederungsdarlehen

Die Voraussetzungen zur Gewährung (§ 254)

Ein Aufbaudarlehen kann Personen, die Vertreibungsschäden oder Kriegssachschäden geltend machen können, gewährt werden, wenn sie ein Vorhaben nach-

weisen, durch das sie in den Stand gesetzt werden, an Stelle einer durch Schädigung verlorenen Lebensgrundlage eine neue gesicherte Lebensgrundlage, für die sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraus-

setzungen erfüllen, zu schaffen oder eine bereits wieder geschaffene, aber noch gefährdete Lebensgrundlage zu sichern.

Ein Aufbaudarlehen kann Personen, die Vertreibungsschäden oder Kriegssachschäden geltend machen können, auch dann gewährt werden, wenn sie hierdurch in den Stand gesetzt werden, ihren zerstörten oder beschädigten Grundbesitz wiederaufzubauen; dem Wiederaufbau steht ein Neubau an anderer Stelle dann gleich, wenn der Wiederaufbau unmöglich ist und der Neubau als angemessener Ersatzbau anzuerkennen ist.

Als Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 gilt auch der Bau einer Wohnung am Ort eines gesicherten Arbeitsplatzes, wenn die Wohnung nach Größe und Ausstattung den Voraussetzungen des sozialen Wohnungsbaues nach den §§ 1 und 17 des Ersten Wohnungsbaugesetzes entspricht.

Höhe des Eingliederungsdarlehens (§ 255)

Die Höhe des Aufbaudarlehens bestimmt sich nach dem Umfang der zur Durchführung des beantragten Vorhabens erforderlichen Mittel; das Vorhaben soll dem Umfang der erlittenen Schädigung angemessen sein.

f) Die Wohnraumhilfe

Wer erhält Wohnraumhilfe? (§ 298)

Wohnraumhilfe kann Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten gewährt werden, wenn sie nachweisen, daß sie

1. durch die Schädigung den notwendigen Wohnraum verloren haben und

Der Höchstbetrag, der darlehensweise nach § 254 Abs. 1 bis 3 an einen einzelnen Geschädigten gegeben werden kann, beträgt insgesamt 35 000 Deutsche Mark. Ist auf Grund rechtskräftiger Feststellung des Schadens ein Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem höheren Grundbetrag zuerkannt worden, so kann ein Darlehen bis zur Höhe dieses Grundbetrags, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50 000 Deutsche Mark gewährt werden.

Verzinsung und Tilgung des Darlehens (§ 256)

Das Aufbaudarlehen ist mit 3 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Es ist nach zwei Freijahren in acht gleichen Jahresraten zu tilgen; das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahrsersten.

Für einzelne Arten von Vorhaben kann bestimmt werden, daß die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgesetzt werden.

Dringlichkeitsfolge für die Anträge (§ 257)

Die Reihenfolge der Gewährung von Aufbaudarlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und nach der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben.

2. sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung ausreichende Wohnmöglichkeit überhaupt nicht oder nicht an dem Ort, an dem sie Arbeit finden konnten oder finden könnten, zu beschaffen in der Lage waren.



Für welche Zwecke wird Wohnraumhilfe gewährt? (§ 299)

Wohnraumhilfe wird in der Weise gewährt, daß dem Geschädigten Gelegenheit zum Bezug einer Wohnung beschafft wird, deren Bereitstellung durch Darlehen des Ausgleichsfonds ermöglicht worden ist.

g) Der Härtefonds

Wer ist berechtigt zum Erhalt von Leistungen (§ 301)

Zur Milderung von Härten kann für Gruppen von Personen bestimmt werden, daß diese Personen aus einem innerhalb des Ausgleichsfonds zu bildenden Sonderfonds (Härtefonds) Leistungen erhalten, wenn sie durch Schäden, die den in diesem Gesetz berücksichtigten Schäden entsprechen oder ähnlich sind, deren Ausgleich in diesem Gesetz jedoch nicht vorgesehen ist, in eine Notlage geraten sind. Aus dem Härtefonds sollen insbesondere auch deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige berücksichtigt werden, die zur Abwendung einer ihnen unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetischen Sektor von Berlin geflüchtet sind oder dorthin nicht zurückkehren konnten, ohne sich offensichtlich einer unmittelbaren und unverschuldeten Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen (Sowjetzonenflüchtlinge).

h) Sonstige Förderungsmaßnahmen

Welche Förderungsmaßnahmen erhalten eine Beihilfe? (§ 302)

Zur weiteren wirtschaftlichen und sozialen Förderung von Ge-

Die Darlehen sollen bevorzugt zur Erstellung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts für Geschädigte gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds ist, daß die Geschädigten ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) haben.

Leistungen aus dem Härtefonds werden als Beihilfen zum Lebensunterhalt, zur Beschaffung von Hausrat und Wohnraum sowie zum Existenzaufbau oder zur Berufsausbildung gewährt. Die Leistungen an den einzelnen Geschädigten aus dem Härtefonds dürfen die in diesem Gesetz vorgesehenen entsprechenden Ausgleichsleistungen nicht übersteigen.

Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Voraussetzungen und den Personenkreis, der Leistungen aus dem Härtefonds erhalten kann, bestimmt. In dieser Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß aus dem Härtefonds zugunsten einzelner geschädigter Personen über einen Betrag bis zu insgesamt 100 000 Deutsche Mark jährlich verfügt werden kann, um besondere durch den Krieg und seine Folgen eingetretene Notstände zu mildern.

schädigten (§ 229) im Wege der Berufsausbildung Jugendlicher, der Umschulung für einen geeigneten Beruf, der Errichtung von Heimen

und Ausbildungsstätten für heimat- und berufslose Jugendliche sowie des Aufbaus von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege können Mittel in der durch dieses Gesetz be-

gränzten Höhe bereitgestellt werden. Es muß gewährleistet sein, daß die Mittel ausschließlich Geschädigten zugute kommen.

6. Darlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen

Wann können Darlehen gegeben werden? (§ 259)

Ein Arbeitsplatzdarlehen kann gewährt werden, wenn hierdurch die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Arbeitnehmer gewährleistet wird, welche infolge von Vertreibungsschäden oder Kriegsschäden, die sie oder ihre früheren Arbeitgeber erlitten haben, arbeitslos sind oder beruhsfremd eingesetzt sind. Die Schaffung von Arbeitsplätzen für ältere Arbeitnehmer ist hierbei bevorzugt zu fördern. Dauerarbeitsplätze können auch durch Bau von Wohnungen am Ort des gesicherten Arbeitsplatzes geschaffen werden.

Das Arbeitsplatzdarlehen kann an Betriebe gewährt werden, die mindestens fünf Dauerarbeitsplätze nach Absatz 1 zu schaffen in der Lage sind. Die Betriebe müssen ihrerseits

1. Kriegsschäden nicht unwesentlichen Umfangs erlitten haben oder
2. im Zusammenhang mit Vertreibungsmaßnahmen (§ 12 Ab-

satz 1) in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) verlagert worden sein oder

3. nach ihrer Zusammensetzung Teilhaber, Gesellschafter oder (Genossen-) Gemeinschaften von Geschädigten sein.

Von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 kann abgesehen werden, wenn der Betrieb durch Inanspruchnahme von Arbeitsplatzdarlehen in den Stand gesetzt wird, unter besonders günstigen Bedingungen Dauerarbeitsplätze für eine größere Anzahl von Geschädigten zu schaffen.

Höhe des Arbeitsplatzdarlehens (§ 260)

Die Höhe des Arbeitsplatzdarlehens bemißt sich nach der Zahl der zu schaffenden Dauerarbeitsplätze. Zur Schaffung eines Dauerarbeitsplatzes können, soweit nichts anderes bestimmt wird, bis zu 5000 Deutsche Mark bewilligt werden.

7. Wann können politisch Verfolgte Leistungen aus dem Lastenausgleich erhalten?

(§ 356)

Politisch Verfolgten im Sinne des § 31 Nr. 4 des Soforthilfegesetzes, die Unterhaltshilfe nach

den §§ 35 ff des Soforthilfegesetzes erhalten haben oder nur deswegen nicht erhalten konnten, weil sie am 21. Juni 1948 keinen Wohnsitz

im Währungsgebiet hatten, kann Unterhaltshilfe nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes gewährt werden, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 264, 265, 267, 268 und 270 erfüllen und am 31. Dezember 1951 den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben.

Politisch Verfolgte, bei denen die Voraussetzungen der §§ 43 bis 45 des Soforthilfegesetzes für die Gewährung von Ausbildungshilfe, Aufbauhilfe oder Hausrathilfe vorliegen, können entsprechende

Leistungen nach dem vorliegenden Gesetz gewährt werden, wenn sie am 31. Dezember 1951 den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben.

Leistungen auf Grund der Absätze 1 und 2 werden nur gewährt, solange und, soweit die politisch Verfolgten Entschädigungsleistungen auf Grund der Wiedergutmachungsgesetzgebung der Länder (einschließlich des Landes Berlin) oder des Bundes nicht erhalten.

8. Die Durchführung des Gesetzes

Auftragsverwaltung (§ 305)

Die Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes, des Feststellungsgesetzes und des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener werden teils vom Bund teils im Auftrag des Bundes von den Ländern und vom Land Berlin durchgeführt.

Soweit die Länder diese Vorschriften nicht durch eigene Behörden durchführen, können sie die Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Durchführung beauftragen.

Landesbehörden (§ 306)

Im Bereich der Länder werden von den Landesregierungen innerhalb der bestehenden Behörden Ausgleichsämter und Landesausgleichsämter errichtet.

Bundesoberbehörde (§ 307)

Im Bereich des Bundes wird ein Bundesausgleichsamt als selbständige Bundesbehörde errichtet.

Ausgleichsämter (§ 308)

Für jeden Landkreis und jeden Stadtkreis wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung ein Ausgleichsamt eingerichtet; im Bedarfsfalle können Zweigstellen eingerichtet werden. Im Bereich der Hansestädte Hamburg und Bremen sowie in Berlin (West) können mehrere Ausgleichsämter eingerichtet werden.

Zur Führung der Geschäfte des Ausgleichsamts wird ein ständiger Vertreter des Leiters der Behörde, bei der das Ausgleichsamt eingerichtet wird, bestellt (Dienststellenleiter).

Zum Dienststellenleiter und zu dessen Stellvertreter sind nur Personen zu bestellen, welche die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für ein solches Amt besitzen. Die erforderliche fachliche Eignung ist in der Regel anzunehmen, wenn die zu bestellende Person die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst besitzt.

Die Vorschriften des Absatzes 3 über die erforderliche fachliche Eignung finden auf denjenigen Sachbearbeiter, der im Feststellungsverfahren mit Bewertungsangelegenheiten betraut ist, entsprechende Anwendung.

Ausgleichsausschüsse (§ 309)

Bei jedem Ausgleichsamt wird ein Ausgleichsausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Ausgleichsausschüsse gebildet werden. Der Ausgleichsausschuß besteht aus

1. dem Leiter der Behörde, bei der das Ausgleichsamt eingerichtet ist, oder seinem Stellvertreter oder dem Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

Einer der Beisitzer muß Geschädigter sein; ist der Antragsteiler Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter, so ist einer der Beisitzer derjenigen Geschädigtengruppe zu entnehmen, welcher der Antragsteller angehört. Der zweite Beisitzer soll nicht Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter sein.

Die Beisitzer werden in den Landkreisen und in den Stadtkreisen von den dort zuständigen Wahlkörperschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausgleichsausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet. Vor der Wahl der Beisitzer sind die von den Landesregierungen anerkannten Geschädigtenverbände zu hören.

Beschwerdeausschüsse (§ 310)

Für den Bereich eines Stadt- oder Landkreises oder mehrerer Kreise wird ein Beschwerdeaus-

schuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse gebildet werden.

Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Mitglieder des Ausgleichsausschusses können nicht zugleich Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

§ 309 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung; wird ein Beschwerdeauschuß für mehrere Kreise gebildet, so bestimmen die Landesregierungen nach Landesrecht über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses sowie darüber, welche Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer zuständig ist.

Landesausgleichsämter (§ 311)

Für jedes Land wird ein Landesausgleichsamt eingerichtet; erforderlichenfalls sind Außenstellen dieses Amtes einzurichten. Das Landesausgleichsamt ist bei einer obersten Landesbehörde zu bilden.

§ 308 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung; die erforderliche fachliche Eignung ist in der Regel anzunehmen, wenn die zu bestellende Person die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt.

Das Landesausgleichsamt übt die Sachaufsicht über die Ausgleichsämter seines Bereiches aus.

Bundesausgleichsamt (§ 312)

Das Bundesausgleichsamt wird von einem Präsidenten geleitet. Der Präsident des Bundesausgleichsamts wird auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt und entlassen; der Vorschlag der Bundesregierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

Der Präsident des Bundesausgleichsamts übt die Sachaufsicht über die Landesausgleichsamter aus.

Das Bundesausgleichsamt untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministers der Finanzen, der auch den Sitz des Amtes bestimmt.

Kontrollausschuß (§ 313)

Bei dem Bundesausgleichsamt wird ein Kontrollausschuß von 20 Mitgliedern gebildet. Zehn Mitglieder wählt der Bundestag. Je ein Mitglied ernennen die Regierungen der Länder einschließlich des Landes Berlin; verringert sich die Zahl der Länder, so wählt der Bundesrat an Stelle der damit ausscheidenden Mitglieder in entsprechender Zahl neue Mitglieder.

Für jedes Mitglied des Kontrollausschusses ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

Der Kontrollausschuß wählt aus den vom Bundestag gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Kontrollausschusses ergehen mit Stimmenmehrheit. Der Kontrollausschuß kann Arbeitsausschüsse einsetzen und ihm zustehende Befugnisse diesen übertragen.

Die Bundesregierung kann Vertreter in den Kontrollausschuß entsenden, die an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Ständiger Beirat (§ 314)

Bei dem Bundesausgleichsamt wird ein Ständiger Beirat gebildet, der aus Vertretern der Geschädigten und aus Sachverständigen besteht. Je einen Vertreter der Geschädigten wählen die Parlamente der Länder einschließlich

des Landes Berlin. Fünf Vertreter entsenden die vom Bundesminister für Vertriebene anerkannten Vertriebenenverbände; fünf Vertreter entsenden die vom Bundesminister des Innern anerkannten Kriegssachgeschädigtenverbände. Die Bundesregierung ernennt acht Sachverständige.

§ 313 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

Aufgaben des Kontrollausschusses (§ 320)

Der Kontrollausschuß überwacht die Verwaltung des Ausgleichsfonds.

Verfügungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts über die Verwendung von Mitteln des Ausgleichsfonds und getroffene Anordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts bedürfen der Zustimmung des Kontrollausschusses. Versagt der Kontrollausschuß einer vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts beabsichtigten Maßnahme die Zustimmung, so kann diese Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung der Maßnahme anordnet.

Aufgaben des Ständigen Beirats (§ 321)

Der Ständige Beirat berät den Präsidenten des Bundesausgleichsamts.

Der Ständige Beirat ist zu Maßnahmen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts, die nach § 320 Abs. 2 Satz 1 der Zustimmung des Kontrollausschusses bedürfen, zu hören.

Der Ständige Beirat bestimmt einen Berichterstatter, der in den Sitzungen des Kontrollausschusses die Auffassung des Ständigen Beirats darlegt.

Wie wird der Antrag gestellt? (§ 325)

Anträge auf Gewährung von Ausgleichsleistungen sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, an das für den zuständigen Aufenthalt des Geschädigten zuständige Ausgleichsamt zu richten. Hat der Antragsteller keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West), so ist zuständig

1. bei Vertreibungsschäden, Ostschäden und Sparer Schäden dasjenige Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Antragsteller zuletzt ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat,
2. bei Kriegssachschäden dasjenige Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Kriegssachschaden eingetreten ist.

Sind einem Antragsteller, der keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hat, Kriegssachschäden im Bereich mehrerer Ausgleichsamter entstanden oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel darüber, welches Ausgleichsamt für die Entgegennahme des Antrages zuständig ist, so bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts das zuständige Ausgleichsamt.

Der Antrag ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, bei der für den ständigen Aufenthalt des Geschädigten zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde oder die an deren Stelle bestimmte Behörde hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller

vorzuladen. Sie hat den Antrag mit kurzer eigener Stellungnahme weiterzuleiten.

Anträge auf Gewährung von Ausgleichsleistungen, auf die nach diesem Gesetz ein Rechtsanspruch besteht, sind auf amtlichem Formblatt einzureichen.

Weiterbehandlung der Anträge (§ 326)

Das nach § 325 zuständige Ausgleichsamt ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die Weiterbehandlung des Antrags zuständig. Es prüft den Antrag und legt ihn, soweit für die Entscheidung ein Ausschuß zuständig ist, diesem mit eigener Stellungnahme zur Entscheidung vor.

Vertretungsrecht des Antragstellers (§ 327)

Der Antragsteller kann sich im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen vertreten lassen, jedoch kann sein persönliches Erscheinen angeordnet werden. Personen, die als Angehörige der Ausgleichsbehörden, der bei diesen gebildeten Ausschüsse, der Heimatauskunftsstellen oder der bei diesen gebildeten Kommissionen tätig geworden sind, sind von der Vertretung ausgeschlossen.

Durch Rechtsverordnung kann eine Zulassungs- und Gebührenregelung für Personen, die Vertretungen im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen übernehmen, getroffen werden.

Ausschließung von der Mitwirkung am Verfahren (§ 328)

Die Angehörigen der Ausgleichsbehörden, der bei diesen gebil-

deten Ausschüsse, der Heimatauskunftsstellen und der bei diesen gebildeten Kommissionen sind von der Mitwirkung an der Entscheidung über eigene Anträge oder über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 925) ausgeschlossen. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ausschließung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Wer führt die Beweiserhebung durch? (§ 330)

Die Ausgleichsbehörden und die bei ihnen gebildeten Ausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Gewährung von Ausgleichsleistungen notwendig sind.

Im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

Um die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, zu ersuchen. Auf das Vernehmungsgesuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Wer entscheidet über den Antrag? (§ 331)

Die Ausgleichsbehörden und die bei diesen gebildeten Ausschüsse entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden An-

gaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Form der Entscheidungen (§ 332)

Entscheidungen über Ausgleichsleistungen ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie müssen eine Belehrung darüber enthalten, ob ein Rechtsbehelf und welcher Rechtsbehelf gegeben ist. Entscheidungen der Ausgleichsbehörden und der bei ihnen gebildeten Ausschüsse über Ausgleichsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ergehen nach amtlichem Formblatt.

Die Entscheidungen sind dem Antragsteller und dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bekanntzugeben. Die Bekanntgabe wird durch eingeschriebenen Brief (gegen Rückschein) oder in der Weise bewirkt, daß das Schriftstück dem Empfänger gegen datierte Empfangsbescheinigung ausgehändigt wird.

Welche Anträge entscheidet der Ausgleichsausschuß? (§ 335)

Über den Antrag auf Gewährung von

1. Hauptentschädigung,
2. Kriegsschadenrente,
3. Hausratentschädigung

entscheidet der Ausgleichsausschuß durch Bescheid.

An Stelle des Ausgleichsausschusses kann der Leiter des Ausgleichsamts entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder

wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über einen Teil des Anspruchs entschieden werden, so kann ein Teilbescheid erlassen werden; ein solcher Teilbescheid ist auf Antrag zu erlassen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Nach Abschluß des Verfahrens ist ein Gesamtbescheid zu erlassen.

Die Einreichung der Beschwerde (§ 336)

Gegen den Bescheid können der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht abgeholfen wird, der Beschwerdeausschuß.

Die Beschwerde soll bei derjenigen Stelle angebracht werden, die den Bescheid erlassen hat; die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig unmittelbar beim Beschwerdeausschuß angebracht wird.

Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht gleichzeitig mit der Anbringung der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Frist nachgeholt werden.

Beschluß des Beschwerdeausschusses (§ 337)

Der Beschwerdeausschuß entscheidet durch Beschluß. Er kann, statt selbst zu entscheiden, die Sache an das Ausgleichsamts zurückverweisen.

Der Beschwerdeausschuß kann den Bescheid auch zum Nachteil

dessen, der die Beschwerde eingelegt hat, ändern.

Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht (§ 338)

Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses können der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben.

Revision an das Bundesverwaltungsgericht (§ 339)

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts können der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds binnen eines Monats nach Zustellung Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn das Verwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache in seiner Entscheidung zugelassen hat; besonderer Zulasung bedarf es nicht, wenn ausschließlich wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden.

Wann entscheidet der Leiter des Ausgleichsamts? (§ 345)

Über den Antrag auf Gewährung von Eingliederungsdarlehen, Haushilfen (§ 297 Abs. 2), Leistungen aus dem Härtefonds und Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen entscheidet der Leiter des Ausgleichsamts nach Anhörung des Ausgleichsausschusses durch Bescheid. Der Bescheid kann auch dahin lauten, daß dem Antrag zur Zeit mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, der Antrag jedoch erneut geprüft werde, sobald hin-

reichende Mittel zur Verfügung stehen.

Gegen den Bescheid können der Geschädigte und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds die Entscheidung des Beschwerdeausschusses anrufen, der durch Beschluß entscheidet. Gegen den Bescheid, daß zur Zeit einem Antrag mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, kann der Antragsteller die Entscheidung des Beschwerdeausschusses nur zur Nachprüfung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, anrufen.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Entscheidung bei Antrag auf Wohnraumhilfe (§ 347)

Auf den Antrag auf Wohnraumhilfe entscheidet der Leiter des Ausgleichsamts, ob der Antragsteller als bevorzugter Anwärter auf Wohnraum anerkannt wird, durch Bescheid. Der Geschädigte kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids die Entscheidung des Ausgleichsausschusses anrufen. Gegen die Entscheidung des Ausgleichsausschusses ist Einspruch oder Beschwerde nicht zulässig.

Ehrenamtliche Mitarbeit (§ 350)

Im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) wohnende Personen, die zur ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Durchführung der Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes aufgefordert werden, sind zu dieser Mitarbeit verpflichtet.

Ehrenamtliche Mitarbeit, insbesondere als Beisitzer in den Ausgleichsausschüssen und in den Beschwerdeausschüssen, kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

Die Gewährung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Ersatz des Verdienstausfalls an Beisitzer der Ausschüsse richtet sich nach den für die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen geltenden Vorschriften.

Wer trägt die Verwaltungskosten? (§ 351)

Die Kosten des Bundesausgleichsamts, des Kontrollausschusses, des Ständigen Beirats und der Heimatauskunftsstellen sowie die sächlichen Kosten der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds im Bereich der Länder einschließlich des Landes Berlin trägt der Bund.

Im übrigen tragen die Länder einschließlich des Landes Berlin und die anderen an der Durchführung der Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes beteiligten Gebietskörperschaften diejenigen Kosten selbst, die tatsächlich bei ihnen anfallen.

Der Bund erstattet die Hälfte der Kosten nach Absatz 2. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, in welcher Weise diese Kosten pauschal festgelegt werden und wie der auf den Bund entfallende Anteil auf die Länder und die anderen Gebietskörperschaften aufgeteilt wird.

Weiteres vom Parteivorstand herausgegebenes Material über den Lastenausgleich

1. „Lastenausgleich im Bundestag“

2 Zeitungsseiten

2. „Besitzbürger gegen Lastenausgleich“

a) Flugblatt DIN A 5, 4 Seiten

b) Plakat in den Formaten DIN A 4 und DIN A 2

3. „Die SPD zum Lastenausgleich“

Flugblatt DIN A 4, 4 Seiten

4. „Kein echter Lastenausgleich“

Flugblatt DIN A 4, 4 Seiten

5. „Kampf um den Lastenausgleich“

Broschüre DIN A 5, 68 Seiten

Zu beziehen durch den Vorstand der SPD, Bonn,
Referat Propaganda, Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 170